

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/158/6

Dresden, 30. Juni 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

Drs.-Nr.: 7/13574

Thema: „Erdogan“-Aktion von Extremisten in der Nacht von Sonntag, 28. Mai 2023, auf Montag, 29. Mai 2023, in Leipzig

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am Sonntag den 28.05.2023 fand in der Türkei eine Stichwahl für das Amt des Präsidenten der Türkei statt, wobei sich nach offiziellen Angaben der bisherige Präsident des Landes, Herr Erdogan, durchgesetzt hat. In der Folge gratulierten ihm auch Vertreter der deutschen Bundesregierung.

Im o.g. Zeitraum haben sog. ‚Internationalist\*innen‘ (Selbstbezeichnung), vermutlich Linksextremisten bzw. Ausländerextremisten, in Leipzig mit ‚einer ersten Reaktion‘ auf das Ergebnis der Wahlen reagiert. So hängten sie im Westen von Leipzig an eine Brücke über den Karl-Heine Kanal ein Transparent mit der Aufschrift ‚Tod dem Faschisten Erdogan!‘. Neben dem Transparent wurde kopfüber eine Figur, die den ‚türkischen Diktators Erdogan‘ darstellen soll, an den Füßen aufgehängt.

In der Bekennung auf Indymedia zu dieser Tat wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass dies nur das erste Zeichen des Widerstandes sei und weitere folgen würden.<sup>1</sup>

Im vorliegenden Fall ergibt sich der Verdacht der Straftat nach § 185 StGB (der zutreffendere vormalige § 103 StGB wurde 2018 abgeschafft) und im Weiteren, dass sich durch solche Handlungen das schon angespannte Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei weiter verschlechtern soll.

Der Unterzeichner nimmt mit der vorliegenden Kleinen Anfrage keine Bewertung hinsichtlich des türkischen Präsidenten Erdogan oder dem Wahlvorgang am 28.05.23 vor; Hintergrund ist allein die Erlangung von Kenntnissen zu (öffentlichen) Aktionen im Bereich Linksextremismus/Ausländerextremismus und dem Umgang der Sicherheitsbehörden damit - zur Durchsetzung von Recht und Ordnung.“

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

<sup>1</sup> <https://de.indymedia.org/node/282631>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Ist der Staatsregierung der o.g. Vorfall bekannt und wenn ja, seit wann und wurde ein Bundesministerium darüber informiert?**

Der o. g. Sachverhalt ist der Polizeidirektion (PD) Leipzig seit dem 29. Mai 2023 bekannt. Anschließend erfolgte der bundesweite Informationsaustausch im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität. Dies beinhaltete u. a. die zeitnahe Weiterleitung der Information zu dem Sachverhalt an das Bundeskriminalamt. Die Informationsverarbeitung richtet sich nach den einschlägigen (datenschutz-)rechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder. Inwieweit die Regelungen des Bundes eine Information eines Bundesministeriums vorsehen, ist hier nicht bekannt.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da Regelungen des Bundes in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

**Frage 2:**

**Welche Polizeidienststelle bearbeitet diese Tat, mit welcher PMK-Einstufung, und welche Hintergründe sind zu den Tätern bekannt, insbesondere Bezüge zu extremistischen Gruppierungen? (Bitte Angabe des bearbeitenden Referats bzw. Dezernats)**

**Frage 3:**

**Wurden Maßnahmen durch die bearbeitende Polizeidienststelle eingeleitet, wenn ja, wann und mit welchen Kräften und besteht ein Austausch mit dem LfV-Sachsen? Wenn nein, warum nicht? (Bitte einzeln auflisten inkl. der Mitteilung wer die Tatgegenstände wann vor Ort entfernt und sichergestellt hat, falls geschehen)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der strafrechtlich relevante Sachverhalt ist derzeit Gegenstand der Ermittlungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Androhung einer Straftat, welches in der PD Leipzig bearbeitet wird. Wie in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/7322 dargelegt, besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes keine Verknüpfung, so dass etwaige Bezüge zu extremistischen Gruppierungen in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung nicht erfasst werden.

Die Tatgegenstände wurden durch Kräfte der PD Leipzig sichergestellt. Eine weitergehende Beantwortung der Fragen zu Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der PMK-Einstufung, der Motivationen der tatverdächtigen Personen und der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen sind derzeit nicht möglich, zumal aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung entgegensteht.

Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Fragen würde den Erfolg der Ermittlungen gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere birgt die Beantwortung der Fragen die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Fragen hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgten Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 Sächsische Verfassung gewährleistet Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

#### **Frage 4:**

**Warum wurde die Öffentlichkeit über diese öffentlichkeitswirksame Tat aus dem extremistischen Spektrum nicht offiziell informiert?**

#### **Frage 5:**

**Gab es eine offizielle Information an die Medien, falls nicht, warum nicht? (Bitte mitteilen, wann diese erfolgte und welche Behörde der Absender war)**

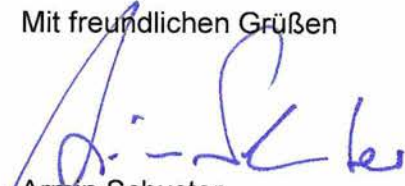
Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 bis 5:

Der fragegegenständliche Sachverhalt wurde nicht durch die sächsische Polizei bspw. im Rahmen einer Medieninformation veröffentlicht.

Ob Mitteilungen in die polizeiliche Medieninformation Eingang finden, richtet sich unter anderem nach der Schwere der Tat, der Höhe des Schadens, der Art und Anzahl eventueller Verletzungen sowie der Öffentlichkeitswirksamkeit. Bei dem hier vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine schwere Straftat; es entstand kein Sachschaden. Aufgrund der Tatörtlichkeit, der Tatzeit und des frühzeitigen Einschreitens der sächsischen Polizei wurde die Öffentlichkeitswirksamkeit als gering eingeschätzt.

Zudem standen im vorliegenden Fall schutzwürdige Interessen gegen eine Veröffentlichung. Von einer Veröffentlichung wurde insbesondere mit Blick darauf abgesehen, dass die Tat grundsätzlich geeignet erscheint, die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster